

RS Vwgh 1989/7/4 88/08/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §11 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die Umstellung der Winter- auf die Frühjahrskollektion einschließlich der damit verbundenen Auslagendekoration und Reinigungsarbeiten stellt keinesfalls einen außergewöhnlichen Fall iSd § 11 Abs 1 Z 1 ARG dar, bringt es doch der Wandel der Jahreszeiten mit sich, dass die Kollektion in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden muss. Die Arbeiten sind auch keineswegs unaufschiebbar; dass sie nicht auch ohne Verletzung von Arbeitszeitempfehlungen durchgeführt werden könnten, hat der bf Arbeitgeber nicht dargetan.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080114.X03

Im RIS seit

29.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at